

Informationsblatt

Lebenspartner und Lebensgemeinschaft

Die folgenden Informationen basieren auf dem ab 01.01.2025 gültigen Vorsorgereglement (VRegl).

Hinterlassenenleistungen für Lebenspartner

- Der überlebende Lebenspartner mit einem gemeinsamen Kind eines verstorbenen aktiven Versicherten oder Invalidenrentners hat grundsätzlich Anspruch auf eine lebenslängliche Lebenspartnerrente (Art. 15a VRegl).
- Wenn beim Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners kein Anspruch auf eine Ehegattenrente, eine Lebenspartnerrente oder eine Abfindung entsteht, so ist zu prüfen, ob der hinterbliebene Lebenspartner Anspruch auf ein Todesfallkapital hat (Art. 17.1 VRegl).

Voraussetzungen für eine anerkannte Lebensgemeinschaft

- Als Lebenspartner gilt die Person verschiedenen oder gleichen Geschlechts, die mit dem verstorbenen Mitglied bei dessen Tod eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitiger eheähnlicher Unterstützungsbereitschaft in einem gemeinsamen Haushalt führt, unverheiratet und nicht in einer eingetragenen Partnerschaft ist und mit dem verstorbenen Mitglied weder verwandt ist, noch zu ihm in einem Stiefkindsverhältnis steht.
- Eine Lebensgemeinschaft umfasst geistig-seelische, körperliche und wirtschaftliche Komponenten. Relevant ist, dass beide Partner in eheähnlicher Weise bereit sind, einander umfassend Beistand und Unterstützung zu leisten. Zudem muss es sich um eine sehr enge, ausschliesslich auf die 1 Person bezogene Beziehung in einem gemeinsam geführten Haushalt handeln.
- Eine Lebensgemeinschaft im Sinne von Art. 17.1 VRegl muss im Zeitpunkt des Todes nachweislich mindestens 5 Jahre gedauert haben. Beim Anspruch auf eine Lebenspartnerrente gemäss Art. 15a VRegl ist keine Mindestdauer vorausgesetzt.

Beurteilung einer Lebensgemeinschaft

- Für die Beurteilung, ob eine Lebensgemeinschaft vorliegt, gibt es keinen eindeutigen und abschliessenden Kriterienkatalog; unter anderem sind aber folgende Kriterien relevant:
 - gemeinsamer Haushalt mit gemeinsamer Wohnung und gleicher Wohnadresse als grundsätzliche Voraussetzung
 - gemeinsame Kosten gemeinsam tragen, gegenseitige Unterstützung, umfassender Beistand etc.
 - eine reine Freundschaft oder Zweckgemeinschaft (einfache Gesellschaft, Wohngemeinschaft etc.) genügt nicht
 - eine Lebensgemeinschaft wäre zudem nicht gegeben bei einer nahen Verwandtschaft der beiden Partner oder bei einer Wohngemeinschaft von drei oder mehr erwachsenen Personen (ausser eigenen Kindern)

Was ist zu tun bei einer Lebensgemeinschaft?

- Lebt ein aktiver Versicherter oder Invalidenrentner in einer Lebensgemeinschaft, so muss dies unserer Pensionskasse zu Lebzeiten nicht gemeldet werden.
- Grundsätzlich massgebend sind die tatsächlichen Gegebenheiten im Todeszeitpunkt, d. h. der allfällige Leistungsanspruch wird erst nach dem Tod eines Mitglieds durch unsere Geschäftsstelle geprüft. Bei nicht verheirateten Mitgliedern prüft die Geschäftsstelle immer, ob Hinweise auf eine Lebensgemeinschaft vorhanden sind.
- Die Anspruchsvoraussetzungen müssen jedoch nachgewiesen werden können. Der Nachweis obliegt dannzumal der Person, die Anspruch auf die Hinterlassenenleistungen geltend macht. Für den Nachweis einer allfälligen Lebensgemeinschaft wird jedoch dringend empfohlen, eventuell unter Beizug einer rechtlich versierten Fachperson, die Lebensgemeinschaft in einem schriftlichen Konkubinatsvertrag festzuhalten.

Hinweis: Aus diesem Informationsblatt, Stand 19.01.2026, lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Massgebend ist das ab 01.01.2025 gültige Vorsorgereglement (VRegl) der KPUGT. Soweit im Informationsblatt für Personen die männliche Form verwendet wird, gilt diese auch für die weiblichen Personen.